

Schwyz, 15. Oktober 2020

Pfadi in Zeiten von Corona

Liebe AL's

Die aktuelle Situation macht auch vor dem Pfadibetrieb der Pfadi Kanton Schwyz nicht halt. Sie fordert von uns Flexibilität und Rücksichtnahme.

Folgend senden wir euch ein Auszug aus der Kantonalen Verordnungen zu:

§ 2 *Maskentragepflicht*

a) Grundsatz

¹ Es gilt eine Maskentragepflicht, wenn der erforderliche Mindestabstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann:

- a) an öffentlichen und privaten Veranstaltungen mit bis zu 50 teilnehmenden Personen;

² An öffentlichen und privaten Veranstaltungen mit über 50 teilnehmenden Personen gilt die Maskentragepflicht generell.

§ 3 *b) Ausnahmen*

Von der Maskentragepflicht ausgenommen sind:

- a) Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
- b) Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können;
- c) Sportler während des Trainings und Wettkampfs;

§ 4 *c) Beschaffenheit der Masken*

Masken müssen aus geeignetem Vlies- oder Textilmaterial bestehen und sowohl den Mund als auch die Nase bedecken.

Zusammengefasst:

Der KV Schwyz empfiehlt seinen Abteilungen vorerst auf Anlässe mit Essen und Übernachtung zu verzichten. An Pfadianlässen sollten Leiter Masken tragen und darauf achten dass für die Aktivität genügend Platz zur Verfügung steht.

Die Verbreitung in grossen Gruppen ist ein grösseres Risiko, darum sollte auf das bilden grosser Gruppen verzichtet werden.

Wer Krankheitssymptome hat, darf nicht an Anlässen teilnehmen. Auch bei Unwohlsein und leichten Erkältungssymptomen sollen Anlässe gemieden werden.

Allzeit Bereit und Zäme wiiter

Robinson

Roman Culatti v/o Robinson
Kantonsleiter